8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 19.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 10.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

§ 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

> Dies gilt auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen, sofern eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Aus § 17 Abs. 2 Satz 2 (alt) wird § 17 Abs. 2 Satz 3.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 19.11.2020

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs